

**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für
eine Maßnahme bei einem Träger der privaten
Arbeitsvermittlung - AVGS MPAV -**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

**zur Durchführung des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
SGB III**

(Stand: 20.10.2017)

Gültig ab: 20.10.2017

Gültig bis: 19.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	3
Ermessensleistung	7
45.01 Förderfähiger Personenkreis.....	7
45.02 Nicht förderfähige Personen	7
45.03 Notwendigkeit	7
45.04 Keine zeitgleichen AVGS.....	7
45.05 Kein AVGS während Maßnahme	7
45.06 Ermessenslenkende Weisungen.....	8
Rechtsanspruch	8
45.07 Personenkreis.....	8
Allgemeine Bedingungen	9
45.08 Rehabilitanden.....	9
45.09 Zeitliche Befristung	9
45.10 Regionale Beschränkung.....	10
45.11 Erweiterte Vermittlungsvergütung	10
45.12 Auswahl eines Trägers	10
45.13 Förderzusage / Zusicherung	10
45.14 Ende der Förderzusage	10
Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung	11
45.15 Trägerzulassung.....	11
45.16 Teilnehmer- / Vermittlungsvertrag.....	11
45.17 Vermittlung	11
45.18 Versicherungspflichtige Beschäftigung.....	12
45.19 Beschäftigungsdauer	12
45.20 Zahlung an den Träger	12
45.21 Rechtsbeziehung zum Träger	13
 Verfahren - Teil 2 -	 14
V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen	14
V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung.....	15

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.10.2017	45.19.	Konkretisierung der Beschäftigungsdauer
	45.21	Aktualisierung der Rechtsbeziehung zum Träger (Verwaltungsakt)
	V45.02	Streichung der Ausschlussfrist
	V45.02	Zusammenführung der Missbrauchsverdachtswarnungen

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 45 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,**
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) **Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl**

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. **eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder**
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. **Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.**

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. **Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis**

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

- (7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.**

Ermessensleistung

45.01

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zählen auch

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III),
- Hochschulabsolventen,
- Selbständige sowie
- in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte.

45.02

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Die Leistung fördert die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen. Damit sind Ausbildungssuchende von dieser Förderleistung nicht erfasst.

45.03

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Diese Unterstützungsleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn sie notwendig und sinnvoll ist, d.h. wenn vorrangig kein anderer Förderbedarf besteht. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller bereits vermittelt, d. h., liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung nicht notwendig.

45.04

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen ob das Förderziel erreicht oder ggfs. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

45.05

Befindet sich die Antragstellerin/der Antragsteller bereits in einer Maßnahme, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung

Förderfähiger Personenkreis

Nicht förderfähige Personen

Notwendigkeit

Keine zeitgleichen AVGS

Kein AVGS während Maßnahme

zum Inhalt bzw. zum Ziel hat, so ist der Einsatz der Ermessensleistung (AVGS) ausgeschlossen.

45.06

Näheres zum Einsatz und zur Ausgestaltung des AVGS können die Agenturen für Arbeit im Rahmen ermessenslenkender Weisungen in dezentraler Verantwortung regeln.

Ermessenslenkende Weisungen

Rechtsanspruch

45.07

Personenkreis

(1) Einen Rechtsanspruch haben noch nicht vermittelte Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg). Diese Voraussetzung ist erfüllt bei Anspruch auf

- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 136 Abs. 1 SGB III
- Teilarbeitslosengeld nach § 162 Nr. 1 SGB III
- Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz

Alg nach § 147 Abs. 3 SGB III begründet keinen Anspruch auf einen AVGS. Besteht allerdings ein Restanspruch nach § 147 Abs. 2 SGB III, der bei der Anspruchsdauer auf Alg bei einem neuen Alg-Anspruch nach § 147 Abs. 3 SGB III berücksichtigt wird, besteht Anspruch auf einen AVGS. Mehrere Ansprüche aus § 147 Abs. 3 SGB III zusammengezählt begründen keinen Anspruch auf einen AVGS.

(2) Alg-Bezieher, die wegen Hilfebedürftigkeit zusätzliche Leistungen nach dem SGB II beziehen (Aufstocker), haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf die Ausstellung eines AVGS durch die Agentur für Arbeit.

Aufstocker

(3) Es genügt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Alg vorliegen. Der Bezug der Leistung ist nicht notwendig.

Ruhender Anspruch

(4) Die Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen muss in den drei Monaten unmittelbar vor dem Tag der Antragstellung vorgelegen haben (Fristberechnung nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB).

Rahmenfrist

(5) Zeiten, in denen die Arbeitslose/der Arbeitslose an einer Maßnahme

- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)

teilgenommen oder besondere Leistungen i.S. des § 117 SGB III erhalten hat, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um die Tage, an denen die Antragstellerin/der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat.

Verlängerung der Rahmenfrist

- (6) Ein Anspruch auf einen AVGS besteht auch während der Teilnahme an einer der o.g. Maßnahmen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB III vorliegen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die erforderliche sechswöchige Arbeitslosigkeit in der verlängerten Rahmenfrist vorliegt.
- (7) Zeiten der Leistungsmithnahme für eine vorübergehende Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat (maximal sechs Monate) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bewerten (PD U2).
- (8) Die Arbeitslosigkeit von sechs Wochen muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorgelegen haben. Bei mehreren Zeitabschnitten sind die tatsächlichen Kalendertage der Arbeitslosigkeit zu addieren. Errechnen sich mindestens 42 Kalendertage (§ 339 Satz 1 SGB III), ist die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit erfüllt.

AVGS während der Teilnahme an einer Maßnahme

Leistungsmithnahme in einem anderen Mitgliedstaat

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Allgemeine Bedingungen

45.08

- (1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.
- (2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitanden

45.09

- (1) Der AVGS ist zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung im Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der Vermittlungschancen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Agenturen für Arbeit können im Rahmen ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz durch ermessenslenkende Weisungen hierzu nähere Regelungen treffen.
- (2) Bei der Festlegung der zeitlichen Befristung ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Liegt bei der Ausstellung des AVGS MPAV das Ende des Alg-Anspruchs nicht mehr in dem zeitlichen Rahmen von drei bis sechs Monaten, ist die zeitliche Befristung am Ende des Alg-Anspruchs auszurichten und kann somit auch unter drei Monaten liegen.

Zeitliche Befristung

(3) Wird nach Ablauf der zeitlichen Befristung eines AVGS wieder ein Antrag gestellt, sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

Erneuter Antrag

45.10

Die regionale Beschränkung kann sich sowohl auf die Auswahl des Trägers als auch auf den für die Antragstellerin/den Antragsteller regional in Frage kommenden Arbeitsmarkt beziehen.

**Regionale
Beschränkung**

45.11

Bei der Festlegung der Höhe der erweiterten Vermittlungsvergütung ist die Langzeitarbeitslosigkeit abschließend nach § 18 Abs. 1 SGB III zu berücksichtigen. Eine erweiterte Vermittlungsvergütung kann auch bei behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX festgelegt werden.

**Erweiterte Vermitt-
lungsvergütung**

45.12

Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines nach §§ 176 ff SGB III zugelassenen Trägers unter Beachtung der regionalen Beschränkung. In der Wahl des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung ist die Gutscheininhaberin/der Gutscheininhaber frei. Die Agentur für Arbeit darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten Träger der privaten Arbeitsvermittlung empfehlen.

**Auswahl eines
Trägers**

45.13

Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage i. S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X. Die für einen Verwaltungsakt geltenden Vorschriften finden Anwendung (§§ 31 ff SGB X). Die auf dem AVGS enthaltenen Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X sind Bestandteil der Zusicherung.

**Förderzusage /
Zusicherung**

45.14

Die Förderzusage endet mit Zeitablauf der Befristung. Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusage gebunden bei:

**Ende der
Förderzusage**

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme / Ende der Arbeitssuche,
- Erlöschen des Alg-Anspruchs – Tag der Bekanntgabe,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

Wurde eine durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelte versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, gilt die Förderzusage für diese Beschäftigung bis die Feststellungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung getroffen sind.

Bei einem Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit endet grundsätzlich die Förderzusage. Hat der Träger die Gutscheininhaberin/den Gutscheininhaber zwischenzeitlich vermittelt und wird die Beschäftigung trotz des Umzugs innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS aufgenommen, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Vergütung für diese Vermittlung durch die ausstellende Agentur für Arbeit gezahlt werden.

Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung

45.15

Die Vermittlungsvergütung darf nur an nach § 178 SGB III zugelassene Träger gezahlt werden. Die Zulassung muss am Tag der Vermittlung (z.B. Abschluss des Arbeitsvertrages) vorgelegen haben.

Trägerzulassung

45.16

Die/der Arbeitslose schließt mit dem ausgewählten Träger einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung trägt. Dieser Vertrag des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung wird im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Eine Überprüfung des Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung ist nicht erforderlich.

Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag

45.17

(1) Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit des Trägers (Dritten) zustande gekommen sein. Die Vermittlung, eine der Voraussetzungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung, liegt vor, wenn der Träger als „Dritter“ im Kontakt mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv den Abschluss eines Arbeitsvertrages herbeigeführt hat (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Träger muss als Maklerin/Makler von den Vertragsparteien unabhängig sein und darf mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Vermittlung

Ein vorangegangener Kontakt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abgelehnt oder nicht angenommen hat.

(2) Die Vermittlungsvergütung kann nur gezahlt werden, wenn das vermittelte Arbeitsverhältnis nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Darüber hinaus ist das Mindestlohngesetz zu beachten.

Beachtung rechtlicher Bestimmungen

(3) Die Vermittlung gilt mit dem Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages bzw. der konkreten schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers

Zeitpunkt der Vermittlung / Arbeitsaufnahme

als erfolgt. Die Vermittlung und die Arbeitsaufnahme müssen grundsätzlich innerhalb der im AVGS festgelegten zeitlichen Befristung erfolgen.

Liegt der Tag der Arbeitsaufnahme unmittelbar nach dem Ende der zeitlichen Befristung, entscheidet die Agentur für Arbeit im Einzelfall, ob aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs die Vermittlungsvergütung gezahlt wird.

45.18

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.
- (2) Als Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

Versicherungspflichtige Beschäftigung

Versicherungspflicht im EU/EWR-Ausland gleichgestellt

45.19

Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.

Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung von 1.000 Euro ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen, für den Restbetrag von mindestens sechs Monaten, in dem durch den Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelten Beschäftigungsverhältnis.

Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen. Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung (z.B. Krankengeldbezug), verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Zeitraum.

Beschäftigungsdauer

45.20

Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger der privaten Arbeitsvermittlung zu zahlen. Durch den Abschluss des Teilnehmer-/Vermittlungsvertrages nach § 296 SGB III im Zusammenhang mit der Förderzusage an den Arbeitnehmer ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung gemäß § 296 Abs. 4 SGB III bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe des § 45 Abs. 6 SGB III gezahlt hat.

Zahlung an den Träger

45.21

Bei erfolgreicher Vermittlung hat der Träger der privaten Arbeitsvermittlung einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung gegen die Bundesagentur für Arbeit. Die Feststellung über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für die Vermittlungsvergütung ist eine Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes, der gegenüber dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung erlassen wird. Der Widerspruch ist damit zulässig.

Rechtsbeziehung zum Träger

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen

- | | |
|---|--|
| (1) Die Ausstellung des AVGS muss von der Kundin/dem Kunden beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail. | Antragstellung |
| (2) Über den Antrag auf Ausstellung eines AVGS entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den dort betreuten Personenkreis. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung erfolgt durch den Operativen Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, die den AVGS ausgestellt hat.

Die Entscheidung über die Ausstellung und Festsetzung der Höhe des AVGS sowie die Prüfung der jeweiligen Zahlungsvoraussetzungen erfolgt durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Sie entscheidet auch über die regionale Beschränkung und zeitliche Befristung. | Zuständigkeit
- räumlich

- fachlich |
| (3) Ein Alg-Anspruch, dessen Dauer sich nach § 147 Abs. 3 SGB III richtet, ist dem Bearbeitungsvermerk „Alg nach § 147 (3) ab <Datum>“ in VerBIS zu entnehmen. In VerBIS (Lebenslauf) ist auch die Mitnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld zur vorübergehenden Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat erkennbar. | Sonderfälle Arbeitslosengeldbezug |
| (4) Mit dem AVGS sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die „Hinweise zum AVGS“ auszuhändigen. Sie/Er ist über den Inhalt des AVGS und die „Hinweise zum AVGS“ zu informieren. Dabei ist sie/er insbesondere auf ihre/seine Verpflichtung hinzuweisen, den von ihr/ihm ausgewählten Träger unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses zu informieren, das das Ende der Förderzusage bewirkt. | Hinweise zum AVGS |
| (5) Sind die Fördervoraussetzungen für einen AVGS nicht erfüllt, ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen, in dem konkret die Ablehnungsgründe beschrieben sind. Dieser ist im Fachverfahren COSACH über den BK-Browser aufzurufen. | Ablehnung |
| (6) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, die Begründung für die Höhe der erweiterten Förderung, die zeitliche Befristung sowie die Gründe für die regionale Beschränkung des AVGS sind mit einem Beratungsvermerk nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren. | Dokumentation |

ren. Dabei ist auch festzuhalten, dass die Hinweise zum AVGS ausgehändigt und insbesondere auf die Informationspflicht gegenüber dem Träger hingewiesen wurde.

- (7) Die Erfassung des AVGS ist ausschließlich über COSACH, Verfahrenszweig AMP vorzunehmen. Diese Funktionalität unterstützt die Bearbeitung (Ausgabe/Auszahlung) des AVGS. Die Informationen zur Ausgabe eines AVGS werden automatisiert an VerBIS übermittelt und in der Übersicht „Maßnahmen und Leistungen“ angezeigt. Die Zahlung einer Vermittlungsvergütung wird in VerBIS nicht automatisiert abgebildet.
- (8) Der Nachweis über die Förderleistung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III erfolgt im Rahmen der Förderstatistik. Fördermeldungen werden ausschließlich über die Erfassung im Fachverfahren COSACH ausgelöst (Einzelheiten zur Erfassung sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen).

COSACH/VerBIS**Statistik**

V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung

- (1) Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger gezahlt werden. Ob eine gültige Zulassung vorliegt, ist bei jeder Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung in COSACH (Trägerdatensatz der Agentur für Arbeit - Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen. Sind in der Registerkarte „Zulassung“ keine Daten erfasst, ist die Zulassung durch den Träger durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen. Die Trägerzulassung und deren Dauer sind in COSACH zu erfassen.
- (2) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung der Vergütung erforderlich:

Nachweis der Trägerzulassung

Vermittlungsvergütung in Höhe von 1.000 Euro nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung
- Original des AVGS
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Notwendige Unterlagen

Restbetrag der Vermittlungsvergütung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Ist die gültige Trägerzulassung (zum Zeitpunkt der Vermittlung) noch nicht nachgewiesen, ist diese spätestens vor Zahlung der Vermittlungsvergütung einzureichen.

- (3) Sind Träger oder Arbeitgeber nicht im Fachverfahren STEP erfasst, ist dies nachzuholen. Zur vereinfachten Suche wird auf dem Antrag für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung sowie der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung um die Angabe der Kunden- oder Betriebsnummer gebeten. Besitzt der Träger keine Betriebsnummer ist die Kundennummer ausreichend. Dies gilt auch für Arbeitgeber außerhalb des Bundesgebietes.
- STEP
Kunden- und
Betriebsnummer**
- (4) Im Antrag auf einen Eingliederungszuschuss (EGZ) wird die Frage gestellt, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelt wurde. Angaben darüber, ob für die vermittelte Arbeitnehmerin/den vermittelten Arbeitnehmer ein EGZ beantragt wurde, enthält die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung. Diese Angaben sind abzugleichen. Bei Zweifeln sind entsprechende Recherchen anzustellen.
- Abgleich EGZ-Antrag**
- (5) Für die Ermessensleistung gilt die dezentrale Mittelbewirtschaftung. Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP.
- Auszahlung
Mittelbewirtschaftung**
- Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch).
- Die Regelungen der KEBest und HBest sind zu beachten.
- Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Bei der Erfassung der vorgeblendeten Daten für den AVGS ist der entsprechende Verwendungszweck um die Angabe „Antrag zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung“ und „Datum des Antrages zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung“ zu ergänzen.
- ERP-Vorblendung**
- (6) Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Aktivierung/berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) > Weitere Informationen“ zur Verfügung. Die einzelnen Handlungsfelder sind aufgezeigt und einzuhalten.
- Leitfaden Missbrauchs-
verdacht**
- Bei Verdacht auf Missbrauch wird von der Zentrale der BA eine sog. Missbrauchsverdachtswarnung im Intranet veröffentlicht.
- Missbrauchsver-
dachtswarnungen**